

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 11. November 1981

**über die Beförderung von Weichweizen nach der Republik Sambia im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe**

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(81/944/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1949/81<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 28,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 6,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 696/76 des Rates vom 25. März 1976 zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 hinsichtlich der Verfahren zur Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe<sup>(4)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3183/81<sup>(5)</sup> hat die Kommission eine Ausschreibung für die Lieferung von 15 000 Tonnen Weichweizen cif Hafen East London durchgeführt, der im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe für die Republik Sambia bestimmt ist.

Diese Ware muß vom Entladehafen East London bis zu ihrer endgültigen Bestimmung nach Lusaka befördert werden.

Um den besonderen Anforderungen der betreffenden Maßnahme zu entsprechen und die örtlichen Beförderungsverhältnisse zu berücksichtigen, muß man ein geschmeidigeres und zügigeres Verfahren als die Ausschreibung in Anspruch nehmen. Folglich ist der mit der Ausschreibung für die cif-Lieferung beauftragten Interventionsstelle zu gestatten, für die Lieferung bis zur Endstufe Verträge abzuschließen, die der Gesamtmenge oder einer Teilmenge der durchzuführenden Beförderung entsprechen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (BALM), D-6000 Frankfurt/Main, Adickesallee 40 (Interventionsstelle), schließt für die Beförderung von 15 000 Tonnen für die Republik Sambia bestimmten Weichweizen ab East London, nämlich 15 000 Tonnen frachtfrei und entladen nach Lusaka, einen oder mehrere Verträge für freihändige Vergabe ab.

(2) Für den Abschluß des Vertrages für freihändige Vergabe muß die BALM die am wenigsten aufwendigen Bedingungen auswählen.

*Artikel 2*

(1) Bei der Unterzeichnung des Vertrages stellt der Betreffende eine Kautions von 6 ECU je Tonne Erzeugnis. Sie wird nach der Durchführung der betreffenden Maßnahme und für die im Falle höherer Gewalt nicht gelieferten Mengen freigegeben.

(2) Die in Absatz 1 genannte Kautions wird in Bargeld oder in Form einer Garantie einer Kreditanstalt, die den von dem Mitgliedstaat festgesetzten Kriterien entspricht, gestellt.

*Artikel 3*

Die Interventionsstelle verlangt von dem Betreffenden folgende Auskünfte :

- a) nach jeder Lieferung eine Bestätigung der verschifften Mengen, der Qualität der Ware und deren Verpackung,
- b) das Abgangsdatum und das voraussichtliche Datum für die Ankunft der Erzeugnisse,
- c) alle während des Transports der Erzeugnisse vorgekommenen eventuellen Ereignisse.

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 198 vom 20. 7. 1981, S. 2.

(3) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.

(4) ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1976, S. 8.

(5) ABl. Nr. L 318 vom 7. 11. 1981, S. 10.

Die Interventionsstelle übermittelt diese Auskünfte sofort nach deren Erhalt sowie ein Doppel des Vertrages für freihändige Vergabe an die Kommission.

Brüssel, den 11. November 1981

*Artikel 4*

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*

---